



Hegering Coesfeld • Witte Sand 110 • 48653 Coesfeld
An alle Revierinhaber
im Hegering Coesfeld

Donnerstag, 22. Februar 2024

Zustimmung der Jagdausübungsberechtigten zur Kitzrettung

Sehr geehrte Revierinhaber,

im Juni 2023 hat der Deutsche Jagdrechtstag e.V. getagt und leider eine für uns Kitzretter nachteilige Klarstellung herausgegeben. Durch das Aufsuchen und Retten der Kitze ist der Tatbestand des „Fanges“ im Sinne des §1 Abs. IV BJagdG erfüllt. Hierdurch würden wir uns als Kitzretter dem Risiko der Wilderei mit den entsprechenden Konsequenzen aussetzen. Dies wollen wir als passionierte Jäger, die die Kitzrettung ehrenamtlich ausüben, nicht riskieren.

Um bei einer Beauftragung durch die Landwirte nicht täglich alle Revierinhaber kontaktieren zu müssen, würden wir gerne eine Erlaubnis zur Kitzrettung einholen. Nach wie vor werden wir es aber so handhaben, dass ein Ortskundiger vor Ort sein muss. Dies kann der Landwirt oder der Jagdausübungsberechtigte bzw. Vertreter sein. Hierdurch wollen wir die Funde und Verlegungen direkt vor Ort besprechen.

Die Auffassung, dass die Jungwildrettung grundsätzlich nur im Beisein des zuständigen Jagdausübungsberechtigten bzw. mit dessen Zustimmung durchgeführt werden muss, entspricht auch der Rechtsauffassung der aktuellen Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 20/5873 vom 27. Februar 2023, dort Frage 8)

Ohne Zustimmung werden wir in den entsprechenden Revieren ausdrücklich nicht fliegen und überlassen die Pflicht zur Rettung den Landwirten bzw. den für die Hege verantwortlichen Jagdausübungsberechtigten.

Für die Zustimmung benötigen wir eine kurze Rückmeldung gem. Anhang 1
Bei Rückfragen stehe ich gerne als Obmann zum Austausch zur Verfügung.

Mit waidmännischen Grüßen

Anlagen

Anlage 1: Zustimmung zur Kitzrettung

Anlage 2: Mitteilung vom DJRT (Deutscher Jagdrechtstag e.V.)

Erlaubnis für die Durchführung der Kitzrettung

Die Kitzrettung ist eine jagdliche Tätigkeit, für die die Anwesenheit oder Zustimmung des Jagdpächters unabdingbar ist. Dieses Formular dient der schriftlichen Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten zur Kitzrettung durch ehrenamtliche fachliche Helfer und Piloten des Hegering Coesfeld.

Ich bin mit der anstehenden Kitzrettungsaktion einverstanden und erteile hiermit meine Erlaubnis, dass die Helfer des

Hegering Coesfeld in der Kreisjägerschaft Coesfeld e.V.

im Zuge der Kitzrettung vor dem Mähtod Kitze und anderes Jungwild aus den zu mähenden Wiesen tragen und für die Zeit des Mähens

das Wild umsetzen dürfen.

das Wild fachmännisch festsetzen dürfen für die maximale Dauer von 6 Stunden (nur im Beisein des Pächters oder eines Vertreters).

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Diese Erlaubnis gilt für alle Kitzrettungen in meinem Revier

für das Jagdjahr _____ / _____

für die Dauer meiner geplanten Pacht bis _____

(zutreffendes bitte ausfüllen, gerne die unter Option, damit nicht jährlich die Erlaubnis abgefragt werden muss)

Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden per

- Mail unter drohne@hegering-coesfeld.de
- oder telefonisch unter der 0160-97580298

Bezeichnung des Reviers

Name des Jagdausübungsberechtigten

Unterschrift

Die Erlaubnis bitte zurücksenden

- per Mail an drohne@hegeringcoesfeld.de
- per Foto in WhatsApp an die 0160-97580298
- postalisch an Marco Kröger, Witte Sand 110, 48653 Coesfeld



„Jungwildrettung nur mit Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten“

Der Deutsche Jagdrechtstag e.V. (DJRT) nimmt die Erfahrungen der zu Ende gehenden Frühjahrsjagd zum Anlass, auf die Rechtslage hinzuweisen. Nach wie vor kommt es bedauerlicherweise vor, dass tierfreundliche und gleichzeitig unkundige „Retter“ ohne Zustimmung von Landwirt oder Jagdausübungsberechtigten Jungwild aufgesucht und unfachmännisch mitgenommen hatten. Dies kann nicht nur zu erheblichen Leiden bei den betroffenen Jungtieren führen, sondern setzt die "Retter" auch dem Risiko eines Strafverfahrens wegen Wilderei aus. Denn die Jungwildrettung ist nur mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten zulässig.

Die Jungwildrettung mit Drohne und Wärmebildkamera setzt anders als traditionelle Vergrämungsmaßnahmen nicht auf ein rechtzeitiges Verlassen der Wildtiere von der zu mähenden Fläche, sondern auf ein Auffinden und mehr oder weniger kurzfristiges Festsetzen des gefundenen Jungwildes. Bereits damit ist der Tatbestand des Fangens i. S. v. § 1 Abs. IV BJagdG schon erfüllt. Ein „Fangen“ i. S. d. § 1 Abs. IV BJagdG meint den Zugriff auf ein Wildtier um es lebend in Besitz zu nehmen. Dabei kommt es auf Motiv und Zweck des Fangens in keiner Weise an. Der Tatbestand des Fangens ist regelmäßig auch dann verwirklicht, wenn von vornherein nur eine kurzfristige Inbesitznahme beabsichtigt war und das Wildtier alsbald wieder freigelassen werden soll (vgl. Schuck, Kommentar zum Bundesjagdgesetz, § 1, Rn. 36; Lorz/Metzger, Kommentar zum Jagdrecht, § 1 BJagdG, Rn. 15). Eine anderslautende ernsthafte Meinung wird in der Kommentarliteratur oder Rechtsprechung zum Begriff des Fangens (soweit bekannt) nicht vertreten. Völlig unzutreffend ist insoweit die Auffassung, dass ein Aufsuchen i. S. d. § 1 Abs. IV BJagdG nur dann geschützt sei, wenn das Erlegen von Wild verwirklicht werden soll. Der geschützte Bereich der Jagdausübung ist entgegen Ihrem Verständnis deutlich weiter und umfassender. Zum Schutzbereich gehört insbesondere die in § 1 Abs. I S. 2 BJagdG manifestierte Hegepflicht des Jagdausübungsberechtigten.

Die Auffassung, dass die Jungwildrettung grundsätzlich nur im Beisein des zuständigen Jagdausübungsberechtigten bzw. mit dessen Zustimmung durchgeführt werden muss, entspricht auch der Rechtsauffassung der aktuellen Bundesregierung. Verwiesen sei insoweit auf die Bundestagsdrucksache 20/5873 vom 27. Februar 2023, dort Frage 8. Die Bundesregierung hat hier zutreffend darauf hingewiesen, dass Jungwildretter sich andernfalls dem Risiko einer Verfolgung wegen Jagdwilderei ausgesetzt sehen könnten.

Die Zusammenarbeit mit den Jagdausübungsberechtigten ist daher unerlässlich.